

Klinikseelsorge-Notaufnahme e.V

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet:

**Klinikseelsorge Notaufnahme e.V.
(Kirchlicher Verein zur Förderung der Seelsorge in der
Notaufnahme des Klinikums Nürnberg Süd)**

(2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Seelsorge und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen in der Notaufnahme. Die Arbeit der Seelsorge in der Notaufnahme geschieht in Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Seelsorgeteam am Klinikum Nürnberg Süd.

Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Situation in der Notaufnahme am Klinikum Süd bedingt für Kranke und Verletzte notwendigerweise oft lange Wartezeiten von der ersten Versorgung über eine Röntgenuntersuchung bis zur nächsten Behandlung. Manchmal dauert dies bis zu 6 Stunden.

(3) Der Verein möchte durch die Anstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern die Seelsorgearbeit in der Notaufnahme am Klinikum gewährleisten. Er finanziert dies durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Arbeit geschieht unabhängig von Religion, Herkunft und Weltanschauung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche); natürliche Personen, die keiner Ack-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Beirat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Beirat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/r Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritten ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, sowie Mitglieder, die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Beirats ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Mitglieder, die aus einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, austreten ohne in eine andere einzutreten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (6) Fördermitgliedschaft ist möglich. Sie setzt eine ein- oder mehrmalige Spende für den Vereinszweck voraus und ist mit Rederecht, nicht aber mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (Vorgesehen sind: DM 60,00 für Einzelpersonen, DM 80,00 für Ehepaare und Familien, DM 100,00 für Gemeinden und juristische Personen).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder zumindest 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründung verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt brieflich 14 Tage vor der Versammlung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

- f) Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung
 - g) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den Beirat
 - h) Beschlußfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der Diözese Eichstätt.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind der/die Vorsitzende und sein/ seine/ihr/ihre Stellvertreter/in an die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die Stellvertreter/in nur bei Beauftragung durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden dürfen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin
 - c) dem/der Kassier/Kassiererin
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer, ergänzt sich der Beirat für den Rest der Wahlperiode selbst. Grundsätzlich sollen dem Beirat ein/eine evang. Mitarbeiter/in und ein/eine r.k. Mitarbeiter/in des Seelsorgeteams am Klinikum Nürnberg Süd angehören. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates sollen Frauen sein.

- (3) Der Beirat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins (insbesondere über den Einsatz der Projektmittel), soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Beirat angehören.

- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und an die Diözese Eichstätt mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Satzung wurde in der Versammlung am 27. November 1995 von folgenden Gründungsmitgliedern erstmals beschlossen:

(Vgl. Notariat Schallock, Urk. A 0878/1996)

Johannes Bosch	Dr. Linnert-Ring 30	Nürnberg
Karola Glenk	Anette-Kolb-Str. 55a	Nürnberg
Rainer Häberlein	Schweriner Str. 18	Nürnberg
Jürgen Rogler	Friedrichsthaler Str.5	Nürnberg
H.-E. Rückert	Seumestr. 15	Nürnberg
Volker Schaffer	Schützenstr. 7	Rednitzhembach
Werner Wedel	Ebermayerstr. 15	Nürnberg
Heinrich Weiß	Ingolstädter Str.126	Nürnberg

Änderungen vgl. Urkunde Notariat Schallock vom 18.02.1998 (Urk. A 0414/1998), und Urkunden Notariat Schallock vom 21.09.2000(Urk. A 1886/2000) und vom 19.11.2007 /Urk. A1903/2007)

Aktueller Stand 19. November 2007